



HORTORDNUNG

*der Humboldtschule-Grundschule Oberlungwitz
zur Betreuung schulpflichtiger Kinder vom 1. – 4. Schuljahr*

1 Anmeldung im Hort der Humboldtschule-Grundschule

- 1.1 Personensorgeberechtigte, die ein Kind im Hort der Humboldtschule-Grundschule Oberlungwitz betreuen lassen wollen, melden dies stets schriftlich bei der Stadtverwaltung oder bei der Hortleitung an.
- 1.2 Änderungen die den Betreuungsvertrag oder die im Betreuungsvertrag angegebenen Daten betreffen sind von beiden Seiten sofort schriftlich mitzuteilen.
- 1.3 Nach der Unterschriftsleistung auf dem Anmeldeformular, mit Verpflichtung zur Einhaltung der Hort- und Hausordnung durch die Personensorgeberechtigten, gilt das Kind als angemeldet. Es wird ein Betreuungsvertrag zwischen der Stadtverwaltung Oberlungwitz und den Personensorgeberechtigten geschlossen und das Kind wird zum vereinbarten Termin in den Hort aufgenommen.

2 Besuch des Hortes

- 2.1 Seit dem 1. März 2020 gilt die gesetzliche Impfpflicht gegen Masern sowie eine Nachweispflicht für alle zu betreuenden Kinder in einer Kindertageseinrichtung. Ein Nachweis ist durch die Eltern in Form einer Impfdokumentation, eines ärztlichen Zeugnisses über ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern bzw. bei medizinischer Kontraindikation durch ein ärztliches Attest zu erbringen. Der ausreichende Impfschutz des Kindes wird von den Eltern durch Vorlage des entsprechenden Dokumentes/ ärztlichen Attests bei Aufnahme in der Kindertageseinrichtung belegt. Grundlage dafür ist das Infektionsschutzgesetz (§ 20 Infektionsschutzgesetz).
- 2.2 Aufgaben und Ziele nach § 2 SächsKitaG:
Kindertagesbetreuung begleitet, unterstützt und ergänzt die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie und fördert so die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Eltern und Kindertageseinrichtungen wirken dabei partnerschaftlich zusammen. Kindertagesbetreuung bietet dem Kind vielfältige Erlebnis- und Erfahrungsmöglichkeiten über den Familienrahmen hinaus. Sie erfüllt damit einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. Der Sächsische Bildungsplan ist die verbindliche Grundlage für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit in der Kindertagesbetreuung. Näheres erläutert die Konzeption des Hortes.



- 2.3 Der Hort wird in Kooperation mit der Grundschule als Ganztagshort angeboten. Auf Basis eines Kooperationsvertrages arbeiten Hort und Schule eng zusammen. Für diese Zusammenarbeit ist der Austausch von zwingend notwendigen Informationen zwischen den beiden Institutionen unerlässlich (z. B. Vorfälle im Schul- und Hortalltag, Unfälle, Besonderheiten, Datenänderungen, etc.). Mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages stimmen die Personensorgeberechtigten zu, dass die Humboldtschule-Grundschule Oberlungwitz sowie der Hort der Humboldtschule-Grundschule Oberlungwitz diesbezüglich mündliche und schriftliche Informationen austauschen dürfen. Sollte dies nicht gewünscht sein, muss dies schriftlich gegenüber der Hortleitung durch die Personensorgeberechtigten erklärt werden.
- 2.4 Die Personensorgeberechtigten entscheiden über die Betreuungszeiten des Kindes. Folgende Betreuungszeiten sind möglich:

Betreuungszeit:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Betreuung ohne Frühhort (5 h) zwischen 11:00 Uhr und 16:00 Uhr | <input type="checkbox"/> Betreuung mit Frühhort (6 h) zwischen 06:00 Uhr und 07:30 Uhr sowie 11:00 Uhr und 16:00 Uhr |
| <input type="checkbox"/> Späthortbetreuung* (16:00 Uhr – 17:00 Uhr) | |

*Bei den Angaben zur Späthortbetreuung handelt es sich um Angaben zum „Regelfall“, also wenn beabsichtigt wird, die Späthortbetreuung regelmäßig in Anspruch zu nehmen. Fragen hierzu können an die Hortleitung gerichtet werden.

3 **Krankheit des Kindes**

- 3.1 Kann das Kind an einem Tag aus unvorhersehbaren Gründen, z. B. wegen Krankheit, nicht am Hortbetrieb teilnehmen, so ist die Hortleitung bis **08:00 Uhr** zu informieren.
- 3.2 Bei plötzlichen Erkrankungen oder Verletzungen, die nicht im Hort versorgt werden können, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, ihr Kind abzuholen. Eine durch Krankheit bedingte Abwesenheit des Kindes vom Schulbesuch gilt in gleicher Weise auch für den Besuch des Hortes.
- 3.3 Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 des Gesetzes zur Neuordnung seuchenrechtlicher Vorschriften (SeuchRNeuG) ist die Hortleitung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder bei denen der Krankheitsverdacht besteht, dürfen den Hort nicht besuchen. Nach einer derartigen Erkrankung darf das Kind den Hort erst dann wieder besuchen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist.



4 **Benutzungsgebühr (Elternbeitrag)**

- 4.1 Der Elternbeitrag für einen Hortplatz entspricht dem gesetzlich festgesetzten Anteil nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG.
- 4.2 Die Festsetzung der Elternbeiträge ergibt sich aus den durchschnittlichen Betriebskosten des Vorjahres und der Festlegung der Höhe des prozentualen Elternanteils als Bemessungsgrundlage und wird im Stadtanzeiger der Stadt Oberlungwitz sowie in der Einrichtung bekanntgemacht.
- 4.3 Der Elternbeitrag ist für jeden angefangenen Monat in voller Höhe zu entrichten, in dem das Kind in der Einrichtung aufgenommen ist. Das gleiche gilt auch für die Ferienzeit, Urlaub und/oder bei Anmeldung eines Kindes im laufenden Monat. Eine Ausnahme hiervon ist der Einschulungsmonat, der jeweils anteilig berechnet wird.
- 4.4 Der Elternbeitrag ist bis zum 5. Tag jedes Monats im Voraus zu bezahlen. Aus Gründen der pünktlichen und einfachen Kassierung empfiehlt es sich, am Abbuchungsverfahren (Lastschriftinzug) teilzunehmen.
- 4.5 Tage, an denen der Hort nicht besucht wird, können nicht zurückerstattet werden.

5 **Beitragsermäßigungen**

- 5.1 Ermäßigungen für Geschwister erhalten nur Familien, aus denen mehrere Kinder die Kindertageseinrichtungen nach SächsKitaG besuchen.
- 5.2 Alleinerziehende melden ihren Anspruch auf Ermäßigung für einen Hortplatz bei der Hortleitung an.
- 5.3 Personensorgeberechtigte mit geringem Einkommen können einen Antrag auf Beitragsübernahme beim zuständigen Sozialhilfeträger stellen.

6 **Öffnungszeiten**

- 6.1 Der Hort ist Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. In der Schulzeit ist der Hort während den Unterrichtszeiten entsprechend den Stundenplänen geschlossen.
- 6.2 In den Ferien hat der Hort von 06:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet.
- 6.3 Die Personensorgeberechtigten werden umgehend informiert, wenn die Einrichtung aus innerbetrieblichen Gründen geschlossen werden muss.



- 6.4 Die Bekanntgabe der Schließzeiten erfolgt bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres. An den bekanntgegebenen Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung des Kindes.

7 Weitere Entgelte

- 7.1 Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeit des Hortes überschritten, werden weitere Entgelte erhoben. Grundlage sind die zuletzt bekanntgemachten Betriebskosten nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG.
- 7.2 Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit des Hortes noch nicht abgeholt worden sind, wird ebenfalls ein weiteres Entgelt erhoben. Dieses Entgelt soll die Aufwendungen abdecken, die tatsächlich erforderlich sind.
- 7.3 Der Träger ist berechtigt, Kosten für sonstige Angebote im Sinne des § 15 Abs. 4 SächsKitaG zu erheben (Fahrgelder, Eintrittsgelder bei Ausflügen o.ä.).

8 Gastkinder

- 8.1 In Ausnahmefällen können Kinder für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze vorhanden sind und kein zusätzlicher Personalbedarf gem. § 12 Abs. 2 SächsKitaG erforderlich wird.
- 8.2 Entsprechend der Dauer des Aufenthaltes ist auf der Basis der gemäß § 14 SächsKitaG zuletzt bekanntgemachten Betriebskosten der Elternbeitrag zu zahlen.

9 Abmeldung, Kündigung durch Träger

- 9.1 Sollte im laufenden Schuljahr der Platz für ein Kind nicht mehr benötigt werden, so kann der Betreuungsvertrag schriftlich mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Monats gekündigt werden. Ansonsten endet das Betreuungsverhältnis zum Ende der Grundschulzeit.
- 9.2 Durch beide Vertragspartner ist bei Vorliegen eines besonderen Grundes eine fristlose Kündigung möglich. Ein besonderer Grund liegt vor, wenn:
- durch das Verhalten des Kindes, die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht gegenüber den anderen Kindern nicht abgesichert werden kann.
 - das Kind sich oder andere Kinder gefährdet.
 - für die Betreuung und Förderung des Kindes der Hort nicht geeignet ist (sächliche oder personelle Voraussetzungen sind nicht gegeben, um dem erhöhten Förderbedarf des Kindes zu genügen).
 - unüberbrückbare Meinungsverschiedenheiten zwischen Hort und Eltern zu konzeptionellen, pädagogischen und ethnisch, kulturell bzw. religiös bedingten



sowie anderen grundsätzlichen Fragen zur Betreuung und Förderung der Kinder vorliegen oder

- bei Nichtzahlung von Elternbeiträgen.

Für die Stadtverwaltung gilt dabei der Grundsatz der Einzelfallprüfung.

10 *Versicherung und Aufsichtspflicht*

10.1 Die Aufsichtspflicht im Hort beginnt mit der Begrüßung des Kindes bei dem zuständigen Fachpersonal und endet mit der Verabschiedung des Kindes bei dem/der zuständigen Erzieher/in.

10.2 Der Weg zum Hort sowie der Nachhauseweg liegen in der Verantwortung der Eltern. Bei Bedenken des pädagogischen Personals, dass das Kind den Heimweg allein antritt, werden die Eltern telefonisch informiert und zur Abholung verpflichtet.

10.3 Der Leitung der Einrichtung ist schriftlich mitzuteilen (siehe persönliche Information zum Betreuungsvertrag), wer berechtigt ist, das Kind abzuholen.

10.4 Eltern haben ihre Kinder dahingehend zu belehren, dass sie den Hort nicht unerlaubt verlassen dürfen.

10.5 Das Kind ist auf den notwendigen Wegen vom Elternhaus in die Einrichtung und zurück, während des Aufenthaltes in der Einrichtung sowie bei außerhalb der Einrichtung durchgeführten Veranstaltungen gesetzlich gegen Unfall bei der Unfallkasse Sachsen versichert.

10.6 Die Eltern sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zum oder vom Hort erleidet, der Leitung unverzüglich anzuzeigen.

10.7 Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

11 *Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten*

11.1 Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Elternbeiträge haben die Personensorgeberechtigten nach § 60 SGB I eine Mitwirkungspflicht. Durch die Stadtverwaltung Oberlungwitz werden daher insbesondere folgende personenbezogene Daten erhoben und gespeichert:

- a. allgemeine Daten: Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder, Familienstand sowie weitere zur kassemäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
- b. Elternbeitrag,
- c. Berechnungsgrundlage.



11.2 Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem SächsKitaG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.

12 In-Kraft-Treten

12.1 Die Hortordnung tritt am 1. November 2024 in Kraft.
Damit tritt die 5. Neufassung der Hortordnung vom 13. Dezember 2018 außer Kraft.

12.2 Bei Veränderungen der Voraussetzungen oder dem Wirksamwerden neuer gesetzlicher Bestimmungen wird diese Ordnung aktualisiert.

12.3 Die Personensorgeberechtigten werden in einem solchen Falle informiert.

Oberlungwitz, den 15.11.2024

Thomas Hetzel
Bürgermeister